

Protokoll

der Sitzung des Direktionskomitee's der Stiftung "Für das Alter"
vom Montag, 8. November 1920, Nachmittags 2 1/2 Uhr, in Zürich.
Zunftthaus "Zur Weise".

Anwesend: HH. Dr. F. Wegmann, Präsident, Dr. G. de Marval, Vize-
Präsident, W. Gürtler, Kassier, V. Altherr, Dr. F. Bühler,
Dr. H. Rüfenacht, Pfr. P. Walser, Prof. J. Zurkinden.

Entschuldigt abwesend: HH. Oberst Dr. M. Feldmann, Dir. L. Genoud,
Frau Dr. Langner, HH. Pfr. Reichen,
F. Spielmann.

Tagesordnung.

1. Protokoll
2. Subventionen aus der Zentralkasse
3. Grundsätze für die Unterstützungspflicht der
/kantonalen Komitees.
4. "Alterstag"
5. Verschiedenes.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung des Direktionskomitee's vom
6. September wird genehmigt.

Daran anschliessend verliest der Präsident den von den Herren
Dir. Schnyder, Bern und Dir. Steiger, Zürich, erstatteten Revisions-
bericht pro 1919.

Dem Zentralsekretär wird der erstattete Jahresbericht, um-
fassend den Zeitraum von September 1919 bis November 1920, nach
erfolgreicher Durchsicht durch den Präsidenten und Vizepräsidenten
abgenommen.

2. Subventionen aus der Zentralkasse. Im Anschluss an die bei der
letzten Sitzung gepflogene
Diskussion wird nun definitiv beschlossen, der Abgeordnetenver-
sammlung die Ausrichtung folgender Subventionen vorzuschlagen:

1.) für Bilder für die Schweiz. Primarschulen	Fr. 6,000.-
2.) für die Gesellschaft für ein evang. Talasyl des Bündner Oberlandes	" 12,000.-
3.) für zwei Altersasyle im Wallis	" 12,000.-
wovon, gemäss Vorschlag des Hrn. Dr. Bühler:	
1/3 = Fr. 4,000.- für das Armen- und Greisenasyl in Leuk-Susten, Oberwallis, &	
2/3 = Fr. 8,000.- für das "Asile de vieillards" in Vérolles-St. Maurice, Unterwallis,	
4.) für die Stiftung Schweiz. Taubstummenheim für Männer	" 5,000.-
5.) für das Altersheim in Gsteig bei Saanen	" 1,000.-

Fr. 36,000.-

Es liegen noch einige kleinere Unterstützungsgesuche vor,
so von folgenden Anstalten

Asile du Jura, Ballaigues
Alters- & Greiserasyl St. Joseph, Luzern
Casa divina Provvidenza, Maggia, Tessin

Das Komitee hält nicht dafür, dass diese der nächsten Abgeordnetenversammlung zu unterbreiten seien. Es pflichtet vielmehr einem durch Hrn. Dr. Bühler vorgeschlagenen Prinzip bei, das dahingeht, durch die Abgeordnetenversammlung jeweilen nur wenige und grossere Spenden bewilligen - ausserdem aber dem Direktionskomitee die Ermächtigung geben zu lassen, im Laufe des Jahres kleinere Unterstützungen bis zu einem Totalbetrage von Fr. 2 - 3000.- an bedürftige Asyle zu gewähren. In diesem Sinne werden in einer späteren Sitzung auch die 3 vorerwähnten Gesuche zu prüfen sein.

Der Abgeordnetenversammlung ist somit vorzuschlagen.
6.) das Direktionskomitee für die Ausrichtung kleinerer Spenden, die für das nächste Jahr in Betracht kommen konnten zur Verfügung zu stellen einen Gesamtbetrag vor Fr. 2 - 300

3. Grundsätze für die Unterstützungspflicht der kantonalen Komitees:

Dem Mitgliederr ist vor der Sitzung durch das Sekretariat das Interkantonale Konkordat betreffend wohnortliche Armenunterstützung vorgelegt worden, behufs Prüfung der Frage, ob die Grundsätze diesem Konkordat angepasst werden konnten. Es stellt sich jedoch heraus, dass dies nicht wohl tunlich wäre.

Nachdem für Absatz 1 durch Hrn. Dr. de Marval eine etwas abgeänderte Fassung vorgeschlagen wurde, - und für Absatz 2 durch Hrn. Dr. Bühler, - endlich für Absatz 3 durch Hrn. Dr. Rüfenacht, - wird beschlossen, die Grundsätze in nachstehender Form als Grundlage für die Diskussion der Abgeordnetenversammlung vorzulegen:

1.) Im Kanton niedergelassene (nicht verbürgerte) bedürftige alte Leute, für die eine Unterstützung durch die Stiftung angezeigt ist, sind durch das Komitee des Wohnkantons in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die verbürgerten. Immerhin soll eine Unterstützung der nicht Verbürgerten in der Regel erst erfolgen, nachdem sie vor ihrer Anmeldung zwei Jahre in dem betr. Kanton niedergelassen waren.

2.) Wenn für einen unterstützungsbedürftigen Greis eine passende Unterkunft in einem Asyl oder einer Familie seines Heimatkantons nicht gefunden werden kann und er darum in einem andern Kanton untergebracht werden muss, so haben sowohl das Komitee des Heimatkantons, wie auch dasjenige des Wohnkantons einen ihren Mitteln entsprechenden Unterstützungsbeitrag zu leisten. Die beteiligten Komitees verständigen sich betreffs Uebersiedlung und Kostenverteilung.

Die Anwendung von Artikel 3 bleibt vorbehalten.

3.) In Fällen, in denen die Unterstützungspflicht der heimatlichen Armenpflege besteht, aber nicht oder nicht genügend erfüllt wird, erbittet das kantonale Komitee die Intervention lokaler freiwilliger Hilfsinstanzen oder der kantonalen Behörden, um eine angemessene Unterstützung des Berechtigten aus dessen Heimat erhaltlich zu machen und leistet alledann gegebenen Falles selbst nur einen Zuschuss.

4. *Alterstag*. Der Sekretär unterrichtet das Komitee über das Resultat der bei den Kantonal Komitees vorgenommenen Umfrage. Von den eingelaufenen Antworten sind 8 zustimmend, darunter mehrere sehr ermutigend, 5 sind ablehnend. Eine Anzahl Kantone haben sich noch nicht geäußert.

Da die Zahl der Kantone, welche die Einführung eines *Alterstages* begrüssen, nicht grosser ist, wird beschlossen, diese Frage nicht auf die Traktandenliste für die Abgeordnetenversammlung von 1920 zu setzen, sondern zuzuwarten, bis sich die Angelegenheit besser abgeklärt hat. Der Sekretär wird eingeladen, sich in einer nächsten Sitzung auszusprechen, in welcher Weise er sich die Durchführung eines *Alterstages* denken würde.

5. Verschiedenes.

Konferenz betr. die Sozialversicherung, am 23. Okt. 1920, in Zürich.

In dieser Angelegenheit wurde den Mitgliedern des Komitees mit Begleitzirkular vom 9. Oktober Kopie eines Briefes der *Ständigen Kommission der Schweiz. Armenpfleger-Konferenzen* vom 4. Oktober übermittelt. Hr. Champod berichtet, dass als Vertreter der Stiftung an der erwähnten Konferenz teilnahmen die Herren Oberst Dr. Feldmann, Dr. H. Hüfenacht und Sekretär Champod, und dass prinzipiell die Wahl einer Studienkommission beschlossen wurde, die von der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft bestellt werden soll, unter tunlichster Berücksichtigung von Fachleuten, mindestens eines Teilnehmers der genannten Konferenz und von Naq.-Rat Dr. Stadlin.

Hr. Dr. Hüfenacht gibt eine allgemeine Orientierung über den Stand der Versicherungsfrage und das Verhältnis der Anrufung der Ständ. Kommission der Armenpfleger-Konferenzen zu derselben. Er ist der Ansicht und entwickelt die Gründe dafür, dass die Aufnahme des durch Hrn. Prof. Steiger, Bern, vorgeschlagenen Zusatzes zum Verfassungsartikel dem Versicherungswerk eher zum Schaden gereichen und jedenfalls vor der Abstimmung über den Verfassungsartikel selbst verfrüht sein würde.

Sekretariat.— Das Komitee findet, dass in Anbetracht der Teuerung in Zürich das Salär von Fr. Kehrli in Revision gezogen werden dürfte. Der Zentralsekretär erwähnt ihre Eignung für den von ihr bekleideten Posten, und es wird beschlossen, ihr Salär ab 1. Dezember 1920 auf Fr. 500.- monatlich zu erhöhen.

Die Abgeordnetenversammlung, deren Abhaltung in der letzten Sitzung für die erste Hälfte des Monats November in Aussicht genommen war, muss wegen volliger Unanspruchnahme des Herrn Bundespräsident Motta durch den Völkerbund ausnahmsweise bis in den Dezember verschoben werden.

Schluss der Sitzung um 5 1/2 Uhr.

Der Präsident*
(sig.) Dr. F. Wegmann

Der Sekretar*
(sig.) K. Champod.

•FÜR DAS ALTER•.

Schweizerische Stiftung

E I N L A D U N G

zur Sitzung des Direktions-Komitee's der Stiftung "Für das Alter"
auf Freitag, 5. November 1920, nachmittags 2 1/2 Uhr, in
Zürich, Zunithaus "sur Meise", Münsterhof.

Traktanden.

1. Protokoll.
2. Subventionen aus der Zentralkasse.
3. Grundsätze für die Unterstützungspflicht der Kantone.
4. "Alterstag".
5. Verschiedenes.

Der Präsident

Dr. E. Hegmann.

Der Sekretär

H. Champedé.

N.B. Die Abhaltung dieser Sitzung ist vor der für Ende November vorgesehenen Delegiertenversammlung für nötig ersucht worden, damit anlässlich der Einladung der Delegierten feste Vorschläge gemacht werden können, besonders in Bezug auf die Punkte 2 und 3.

"POUR LA VIEILLESSE"

Fondation nationale suisse.

I N V I T A T I O N

pour la séance du Comité de direction de la Fondation

"POUR LA VIEILLESSE".

vendredi, 5 novembre 1990, à 2 1/2 h⁰⁰ de l'après-midi,
à Zurich, Kunsthalle "Zur Hause", Münsterhof.

Ordre du jour

1. Procès-verbal.
2. Subventions de la caisse centrale.
3. Principes relatifs au devoir d'assistance des cantons.
4. Voto de la vieillesse.
5. Divers.

Le Président.

Dr. W. Vogelmann.

Le Secrétaire

H. Champod.

P. S. Cette séance a été jugée nécessaire en raison de l'assemblée
des délégués prévue pour le 12 novembre, pour que nous
puissions faire des propositions précises, surtout en ce
qui concerne les points 2 et 3, en invitant les délégués.

P. P.

Unter Bezugnahme auf unsere kürzliche
Einladung zur Sitzung des Direktionskomitees der
Stiftung "Für das Alter" bitten wir Sie, davon Kenntnis zu
nehmen, dass diese Sitzung statt Freitag, 5. November.

Montag, 5. November, nachmittags 2 1/2 Uhr, im Zunftheus
"Zu Meise", Zürich, stattfinden wird.

Zurich

29 octobre 20

Tout en nous référant à notre récente invitation
pour la séance du Comité de direction de la Fondation
"Pour la Vieillesse", nous vous prions de bien vouloir noter
que cette séance aura lieu non pas vendredi, 5 novembre, mais:

lundi, 5 novembre, à 2 1/2 h⁰⁰ de l'après-midi, à Zurich,
Zunfthaus "Zur Meise".

Ce projet, ainsi que le concordat ci-joint, serviront de base pour la discussion à la séance du 8 novb.

Principes d'assistance pour les comités cantonaux
de la Fondation "Pour la Vieillesse".

1. Les vieillards nécessiteux pour lesquels l'assistance de la Fondation "Pour la Vieillesse" est indiquée, trouveront même appui auprès des comités cantonaux qu'ils soient ou non bourgeois du canton de leur domicile, à condition toutefois qu'ils y résident depuis six mois au moins.

2. Si un vieillard ne peut trouver dans un asile ou une famille de son canton d'origine une assistance convenable et doit pour ce motif être transféré dans un autre canton, le comité du canton d'origine donnera un secours proportionné à ses moyens. La nécessité du transfert sera préalablement reconnue par ce comité. - L'art. 3 peut être appliqué dans ce cas.

3. Dans le cas où l'assistance du lieu d'origine doit intervenir et dans ceux où cette assistance n'intervient qu'insuffisamment, le comité cantonal s'adressera aux œuvres locales d'assistance privée, ou à l'autorité cantonale d'assistance, de manière à obtenir du canton d'origine des nécessiteux une assistance convenable. Ensuite le comité cantonal accordera éventuellement à son tour un secours supplémentaire.

Dieser Entwurf dient nebst dem beifolgenden
Konkordat als Grundlage für die Beratung des
bezüglichen Traktandums an der Sitzung vom 8. Novb.

Grundsätze für die Unterstützungspflicht der
Kantonalkomitees der Stiftung "Für das Alter".

1. Im Kanton niedergelassene (nicht verbürgerte) bedürftige alte Leute, für die eine Unterstützung durch die Stiftung angezeigt ist, sind durch das Komitee des Wohnkantons in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die verbürgerten, sofern sie vor ihrer Anmeldung mindestens ein halbes Jahr in dem betr. Kanton niedergelassen waren.

2. Wenn einem Greise (oder einer Greisin) in einem Asyl oder einer Familie seines Heimatkantons, ~~resp. seines bisherigen Wohnkantons~~, eine gute Unterkunft nicht gewährleistet werden kann und er darum - im Einverständnis mit dem Kantonal-Komitee des Heimatkantons - in einem andern Kanton untergebracht werden muss, hat das genannte Komitee des Heimatkantons einen seinen Mitteln entsprechenden Unterstützungsbeitrag zu leisten.
In solchen Fällen kann auch nachstehender Artikel 3 in Betracht kommen.

3. Handelt es sich um Fälle, da die Hilfeleistung der heimatlichen Armenpflege nicht umgangen werden soll, oder da diese bereits, aber ungenügend unterstützt, so wendet sich das kantonale Komitee an die lokalen freiwilligen Hilfsinstanzen oder an die kantonale Armendirektion, damit diese mit allen Mitteln eine angemessene Unterstützung aus der Heimat der Unterstützungsbedürftigen erhaltlich machen, und tritt dann eventl. selbst nur mit einem Zuschuss ein.